

Rainer Schröder/Fred Bär

Zur Geschichte der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität war seit ihrer Gründung immer stark geprägt von aktuellen politischen Entwicklungen und dem jeweiligen Zeitgeist. Heute ist diese Fakultät eine der wenigen in Ostdeutschland, die nach der Wende nicht abgewickelt wurde und deshalb sowohl Neubeginn als auch historische Kontinuität für sich reklamieren kann – auch wenn der Lehrkörper sich inzwischen stark verändert hat; Anlaß genug, die Geschichte dieser Fakultät einer kritischen Reflexion zu unterziehen.

Die Red.

Die Juristische Fakultät der (heutigen) Humboldt-Universität zu Berlin ist mit der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft einerseits und der deutschen politischen Geschichte andererseits intensiver verbunden als das bei weniger herausgehobenen Fakultäten der Fall ist. Herausragende Juristen prägten das Bild dieser Fakultät, und sie beeinflussten mit ihren Wissenschaftsidealen die deutsche Rechtswissenschaft bis weit in das 20. Jahrhundert hinein. War die Gründung der Fakultät im 19. Jahrhundert ein politischer Akt, so wurde die für Juristen nicht seltene Staatsnähe in vielen Fällen zum Problem. Bereits im 19. Jahrhundert, viel unmittelbarer aber im 20. Jahrhundert war eine Verquickung des Lehrkörpers und der Studenten mit politischen Ereignissen und Staatspolitik gegeben. Die Zeit der Weimarer Republik, des Dritten Reiches, der DDR und die jüngste Vergangenheit haben die Juristische Fakultät politisch in besonderem Maße geprägt.

Die Berliner Universität, die im Wintersemester 1810 ihre Tätigkeit aufnahm, ist eine verhältnismäßig junge Universität. Als Napoleon Europa niedergeworfen hatte, entstand sie als Reformgründung. Nachdem Preußen militärisch besiegt und sein politischer wie wirtschaftlicher Bankrott offenkundig war, trat die von Wilhelm von Humboldt¹ geistig und praktisch geführte Universitätsreform² den bereits von Stein und Hardenberg eingeleiteten Reformen (Bauernbefreiung, Einführung der Gewerbefreiheit, Kommunalreform, Heeresreform) an die Seite.

Es war also nicht nur Einsicht, welche der neuen Institution und einem neuen Wissenschaftsideal zum Durchbruch verhalf, sondern blanke Not.³ Es ging Humboldt

¹ Wilhelm v. Humboldt, Gesammelte Schriften, Bd. X, Berlin 1903, S. 154.

² Thomas Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800–1866, Bürgerwelt und starker Staat, München 1983, S. 66 ff.; Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, 2. Bd., Von der Reformära bis zur industriellen und politischen »Deutschen Doppelrevolution«: 1815–1845/49, München 1987, S. 504 ff.

³ Dazu aus DDR-Sicht Rudi Berthold/Gerhard Engel/Gerhard Falk/Siegfried Hoppner/Gerhard Kruger/Henny Maskolat/Alexander Mette/Gottfried Sühler u. a. (Autorenkollektiv), Die Humboldt-Universität, Gestern – Heute – Morgen, Berlin 1960; Helmut Klein (Hg.), Humboldt-Universität zu Berlin, Überblick 1810–1985, Berlin 1985; Werner Kottowski (Hg.), Humboldt-Universität zu Berlin – aus Ver-

darum, eine »universitas litterarum« zu schaffen, die wissenschaftliche Arbeit und Wissensvermittlung einerseits mit Charakterbildung andererseits verband. Der Student sollte eben nicht nur Lernender sein, sondern unter Anleitung seiner Professoren selbst forschen. Die ideologisch noch heute so oft beschworene Einheit von Forschung und Lehre wurde von Humboldt zum ersten Mal als Leitbild für eine Universitätserneuerung formuliert und institutionell in die Praxis umgesetzt. Ihr kommt als humanistisches Bildungsideal nach wie vor kulturbestimmende Bedeutung zu. Weithin wird vergessen, daß die Berliner Universität auch die vom Bruder Napoleons, Jérôme, geschlossene Preußische Universität Halle/Saale ersetzen sollte, welche im 18. Jh. (z. B. durch die Philosophen Christian Wolff und Christian Thomasius) weit berühmt war und einen großen Teil der preußischen Staatsbeamten ausgebildet hatte. Es ging also immer um das Doppelziel der Wissenschaftlichkeit einerseits und der Ausbildung von Staatsdienern andererseits, eine Dichotomie, welche im juristischen Studium immer zum Tragen kommt. Das Studium war und ist aufgeteilt in einen wissenschaftlichen Teil an der Universität und eine Abschlußprüfung, die (heute) von staatlichen Justizprüfungsämtern – freilich unter Mitwirkung der Professoren – abgenommen wird. Die weitere – praktische – Ausbildung findet dann bei Gerichten und Anwälten im Referendariat statt.

Zwar gelang es den Preußen nicht, den berühmten Gustav Hugo⁴ (1764–1844) aus Göttingen abzuwerben, doch war mit der Rufannahme Friedrich Carl von Savignys⁵ (1779–1861), welcher der wissenschaftlich herausragendste Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft weit in das 19. Jahrhundert hinein wurde, in Berlin das Fundament für eine erfolgreiche juristische Fakultät gelegt.

Die folgende Darstellung liest sich wie ein Teil der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, die im 19. Jahrhundert weltweit einen bedeutenden Ruf genoß. Ein detailliertes Eingehen auf Wissenschaftskonzepte ist in diesem Rahmen nicht möglich.⁶ Savigny begründete hier in Berlin die historische Schule der Rechtswissenschaft, die sich das kritische Durcharbeiten des juristischen Stoffes und das Herausshälen der historisch bewährten Teile der Rechtsordnung zum Gegenstand machte. Man folgte in geistiger Hinsicht der Heidelberger Romantik und ihren Konzepten vom organischen, dem historisch gewachsenen und kulturell bewahrten Recht; philosophisch stand die Schule einerseits Kant und andererseits Schelling nahe, politisch wirkte sie eher konservativ. Politisch war Savigny im Vergleich mit seinem Heidelberger Antipoden Thibaut⁷ (1772–1840) eher konservativ. Dieser hatte 1814 ein einheitliches Bürgerliches Gesetzbuch für Deutschland gefordert, sozusagen ein Ersatz-Grundgesetz für das nach der Abdankung des Kaisers im Zerfall

gangenheit und Gegenwart –, ohne Orts- und Jahresangabe; Karl-Heinz Witzberger (Hg.), *Die Humboldt-Universität zu Berlin*, Berlin 1973; *Universitäts-Bibliothek der Humboldt-Universität* (Hg.), *Die Rektoren der Humboldt-Universität zu Berlin*, Halle (Saale) 1966.

⁴ Gerd Kleinheyer/Jan Schroder, *Deutsche Juristen aus 5 Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*, 3. Aufl., Heidelberg 1989, Art. Gustav Hugo, S. 131 ff.

⁵ Kleinheyer/Schroder (Fn. 4), Art. Savigny, S. 239; Joachim Ruckert, *Idealismus, Jurisprudenz und Philosophie bei Friedrich Carl von Savigny*, Ebelsbach 1984; Horst Schroder, *Savignys Stellung und Bedeutung bei der Gründung und wissenschaftspolitischen Entwicklung der Juristischen Fakultät der Berliner Universität in der Restaurationsperiode*, in: *Zur Geschichte der Staats- und Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin*, Berlin 1987, S. 6–32; ders., *Über die Stellung und die Auffassungen Carl Friedrich von Savignys zum Wesen und zu den Aufgaben der Universitäten in einer Zeit*, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der HUB, Ges.-Sprach. R XVII* (1968), 3, S. 413–430.

⁶ Vgl. allgemein die Darstellung von Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl., Göttingen 1967, sowie kürzer – freilich auch weniger genau – Rainer Schroder, *Rechtsgeschichte*, 4. Aufl., Münster 1992.

⁷ Kleinheyer/Schroder (Fn. 4), S. 297.

befindliche Deutsche Reich.⁸ Savigny hatte die Konzeption entgegengesetzt, man müsse zunächst einmal den historischen Stoff durcharbeiten und die organische Entwicklung des Rechts respektieren, um am Ende einer umfangreichen wissenschaftlich-historischen Befassung vielleicht zu einem Gesetzbuch zu kommen.⁹ Savigny wandte sich also – jedenfalls im bürgerlichen Recht – gegen eine ihm »beliebig« erscheinende Setzung des Rechts. Darüber hinaus begründete er die moderne Dogmatik des (bürgerlichen) Rechts, also die hermeneutisch-textkritische Bearbeitung rechtlicher Texte in einem bestimmten wissenschaftlichen Verfahren. Savignys Wissenschaftsideale setzten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts weitestgehend durch. Juristen waren (zumindest als Wissenschaftler) Rechtshistoriker, oder sie waren keine Rechtswissenschaftler. Natürlich blieb auch Savignys Doktrin nicht ohne Gegner – selbst an der eigenen Fakultät, wo Eduard Gans¹⁰ (1797–1839), ein wichtiger Schüler Hegels, die philosophischen Schwächen der Schule meinte aufgedeckt zu haben und mit einer Rechtsgeschichte des Erbrechts hervortrat.¹¹

Die anderen Fakultäten beriefen ebenso berühmte Leute, von denen hier nur erwähnt werden sollen die Philosophen Johann Gottlieb Fichte, Georg Wilhelm Hegel, der Arzt Hufeland sowie der Theologe Schleiermacher. Auch im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts gelang es immer wieder, ganz bedeutende Juristen an die Berliner Universität zu ziehen, so z. B. Georg Friedrich Puchta¹² (1798–1846) oder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Levin Goldschmidt¹³ (1829–1897), der das Handelsrecht ab 1875 in Berlin wissenschaftlich und praktisch ausarbeitete. Als wichtig für die Rechtshistoriker erwies sich noch Theodor Mommsen¹⁴ (1817–1903), dessen politische Laufbahn als dezidiert Liberaler ebenso bemerkenswert war wie sein auf die römische Republik konzentriertes wissenschaftliches Œuvre, für das er 1902 den Nobelpreis für Literatur erhielt. Als bedeutender Jurist dieses Jahrhunderts ist noch Carl Friedrich Eichhorn¹⁵ (1781–1854) zu nennen, der die germanistische (deutschrechtliche) Abteilung der historischen Schule mit Savigny in Berlin begründete.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Germanistik vertreten von Georg Beseler¹⁶ (1809–1888) und dessen Nachfolger Otto von Gierke¹⁷ (1841–1921), der einerseits das germanische Recht für die Praxis seiner Zeit erneut fruchtbar machen wollte und andererseits mit seinem gewaltigen Werk über die Geschichte des Genossenschaftsrechts sowie einer fundamentalen Kritik am ersten Entwurf des

- 8 Anton Friedrich Justus Thibaut, *Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland*, Heidelberg 1814.
- 9 Friedrich Carl von Savigny, *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Heidelberg 1814.
- 10 U. Falk, in: Michael Stolleis (Hrsg.), *Juristen*, München 1995, S. 224; Johann Braun/Eduard Gans, *Ein homo politicus zwischen Hegel und Savigny*, in: Helmut Heinrichs u. a. (Hrsg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 45–57; ders., *Schwan und Gans*, in: *JZ* 1979, S. 769–775; ders., *Die Lehre von der Opposition bei Hegel und Gans*, in: *Rechtstheorie* 15 (1984), S. 343–383; Horst Schroder (Fn. 5), S. 6–32, 11 f., 13 f.
- 11 Eduard Gans, *Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung*, 4 Bände, Berlin 1824 und 1825, Stuttgart 1829 und 1835.
- 12 Kleinheyder/Schroder (Fn. 4), S. 215 ff.; Ulrich Falk, in: Michael Stolleis (Hrsg.), *Juristen*, 1995, S. 503 f.
- 13 Karsten Schmidt, *Levin Goldschmidt (1829–1897). Der Begründer der modernen Handelsrechtswissenschaft*, in: Heinrichs u. a. (Fn. 10), S. 215–231.
- 14 Roderich von Stintzing/Ernst Landsberg, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, Abteilung 3, Halbband 2, 2. Neudruck, Aalen 1978, S. 866–878; Kleinheyder/Schroder (Fn. 4), S. 195 ff.
- 15 R. Conradi, *Karl Friedrich Eichhorn als Staatsrechtslehrer*, 1987; Gerhard Dilcher, in: Michael Stolleis (Hrsg.), *Juristen*, 1995, S. 188 f.; Kleinheyder/Schroder (Fn. 4), S. 75–78.
- 16 Bernd Rudiger Kern, *Georg Beseler. Leben und Werk*, 1982; Kleinheyder/Schroder (Fn. 4), S. 32–35; Michael Stolleis, in: ders. (Fn. 10), S. 82 f.
- 17 Kleinheyder/Schroder (Fn. 4), S. 96–101; Gerhard Dilcher, in: Stolleis (Fn. 10), S. 232 ff.

BGB hervortrat. Im Kontext der Germanistik ist Jakob Grimm¹⁸ (1785–1863), ein Schüler Savignys, zu erwähnen, der neben seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der germanischen Philologie (Deutsche Grammatik, Sagen- und Märchensammlungen mit Bruder Wilhelm) auch juristisch tätig war. Nach seiner Abwendung vom römischen Recht beschäftigte er sich mit den germanisch-mittelalterlichen Quellen des deutschen Rechts, was vor allem in die nordeuropäischen Länder ausstrahlte.

Vieles kann hier freilich nur angedeutet werden. So war die Besetzung der Fakultät etwa zwischen 1900 und 1910 – dem Jahr, in dem man ihr 100jähriges Jubiläum mit einer bibliographisch wertvollen Festschrift¹⁹ feierte – für deutsche Verhältnisse überragend. Josef Kohler²⁰ (1849–1919), der wohl phantasievollste und auch produktivste Jurist seiner Zeit, war hier ebenso tätig wie die Strafrechtler Wilhelm Kahl²¹ (1849–1932) und Franz von List²² (1851–1919), letzterer übrigens als Nachfolger des Hegelianers Albert Friedrich Berner²³ (1818–1907). Mit Gerhard Anschütz²⁴ (1867–1948) war in der Zeit von 1908 bis 1916 ein Verfassungsrechtler von Rang vertreten, der u. a. durch seine Kommentare zur Reichsverfassung und später zur Verfassung der Weimarer Republik berühmt wurde.

Weimarer Republik

Am Ende des 1. Weltkrieges und zu Beginn der Weimarer Republik ist der Privatdozent Hugo Preuß²⁵ (1860–1925) zu erwähnen, dem die Fakultät schon vor dem Krieg ein Extraordinariat verweigert hatte, der aber als Mitverfasser der Weimarer Reichsverfassung Bedeutung erlangte. In der Weimarer Republik waren mit Rudolf Smend²⁶ (1882–1975) und Heinrich Triepel (1868–1946) wiederum hochrangige Verfassungsrechtler in Berlin. Rudolf Smend bildete mit seiner verfassungsrechtlichen Integrationslehre in gewisser Weise einen Gegenpol zu Carl Schmitt²⁷ (1888–1985).

Am Ende der Weimarer Republik lehrten in Berlin 13 Ordinarien, die zu den herausragenden Vertretern ihres Faches gehörten. So war etwa das Zivilrecht mit Viktor Bruns, Ernst Heymann, Theodor Kipp²⁸ (1862–1931), Ernst Rabel²⁹ (1874–1955) und Martin Wolff³⁰ (1872–1953) vertreten, das Öffentliche Recht mit Rudolf Smend sowie Heinrich Triepel³¹ (1868–1946), das Strafrecht schließlich durch Eduard Kohl-

18 Roderich von Stintzing/Ernst Landsberg, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, Abteilung 3, Halbband 2, 2. Neudruck, Aalen 1978, S. 277–286; Kleinheyer/Schröder (Fn. 4), S. 107–110; Gerhard Dilcher, in: Stolleis (Fn. 10), S. 254 f.

19 Otto Liebmann, *Die Juristische Fakultät der Universität Berlin von ihrer Gründung bis zur Gegenwart*, Berlin 1910.

20 Klaus Luig, in: Stolleis (Fn. 10), 1995, S. 351 f.

21 Kurzbiographie bei Kleinheyer/Schröder (Fn. 4), S. 345.

22 Kleinheyer/Schröder (Fn. 4), S. 169.

23 Kurzbiographie bei Kleinheyer/Schröder (Fn. 4), S. 334.

24 Walter Pauly, in: Stolleis (Fn. 10), S. 36 f.

25 Dian Schefold, Hugo Preuß (1860–1925). Von der Stadtverfassung zur Staatsverfassung der Weimarer Republik, in: *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 429 ff.

26 Michael Stolleis, in: ders. (Fn. 10), S. 569 ff.

27 Michael Stolleis (Fn. 10), S. 547 f.; P. Noack, Carl Schmitt, Eine Biographie, 1993; Hasso Hofmann, *Legitimität gegen Legalität. Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts*, 2. Auflage, 1992.

28 Kurzbiographie bei Kleinheyer/Schröder (Fn. 4), S. 370.

29 Gerhard Kegel, Ernst Rabel (1874–1955), in: Heinrichs u. a. (Fn. 10), S. 571–594.

30 Dieter Medicus, Martin Wolff (1872–1953). Ein Meister an Klarheit, in: Heinrichs u. a. (Fn. 10), S. 543–554; subjektive Eindrücke zum Studium in Berlin in den 20er Jahren finden sich bei Hans Mayer, *Ein Deutscher auf Widerruf, Erinnerungen Band 1*, S. 76 ff.

31 Kurzbiographie bei Kleinheyer/Schröder (Fn. 4), S. 367.

rausch³² (1874–1948) und James Goldschmidt³³ (1874–1940), wohingegen Wilhelm Kahl³⁴ (1849–1932), von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden, lediglich be-rechtigt war, Vorlesungen zu halten.

Die Rechtswissenschaftler in der Weimarer Republik hielten sich, von Ausnahmen abgesehen, vom tagespolitischen Geschehen ebenso fern wie sie grundsätzliche poli-tische Stellungnahmen vermieden. In ihrer Mehrzahl waren sie wohl liberal-konser-vativ gesinnt und standen der neuen Staatsform der Weimarer Republik skeptisch, zuweilen sehr kritisch gegenüber.³⁵ Antidemokratisches Denken hatte freilich weite Teile der Intellektuellen erfaßt, aber auch die eher konservativen Staatsdiener, zu denen die Juristen gewiß zählten.³⁶ So sollen Triepel und Smend nach Ausführungen von Eschenburg der neuen Staatsform kritisch gegenübergestanden haben.³⁷

Dezidiert nationalsozialistisch gesinnte Rechtslehrer waren selten. Zu ihnen kann man – trotz des heftigen Bestreitens seiner Jünger – Carl Schmitt³⁸ (1888–1895) ebenso rechnen wie Reinhard Höhn, die beide aber erst in der Zeit des Nationalso-zialismus als Professoren, der eine als Ordinarius, der andere als beamteter Extraor-dinarius und ab 1940 als Ordinarius, an der Berliner Universität tätig waren. Daß viele Juristische Fakultäten den antisemitischen Tendenzen der Zeit folgten, ist in-zwischen ausreichend dokumentiert. Verteidiger der Weimarer Republik und Kriti-ker dieses dumpfen Antisemitismus unter den Juristen waren selten (z. B. in Heidelberg Anschütz und Gustav Radbruch), welche »die ungeheure Spaltung, die in die Nation durch Weltkrieg und Revolution gekommen ist, ... überbrücken und deutschen Universitäten ... für den neuen Staat ... gewinnen« wollten.³⁹

Die Fakultät im Dritten Reich

Nach der staatsrechtlich hochproblematischen Machtergreifung, welche Carl Schmitt unter Bezug auf Art. 76 Weimarer Reichsverfassung als legal bezeichnete, ging in der Fakultät alsbald nichts mehr seinen rechtlich einwandfreien Gang. Bemerkenswert ist, daß der angesehene Heinrich Triepel⁴⁰ (1868–1946), Rektor der Berliner Universität im Jahre 1926, die Machtergreifung der Nationalsozialisten und das Ermächtigungsgesetz ausdrücklich als »legale Revolution« begrüßte und seiner Genugtuung über den Untergang des Parteienstaates von Weimar Ausdruck ver-

32 Universitäts-Bibliothek der Humboldt-Universität (Hg.), Die Rektoren der Humboldt-Universität zu Berlin, Halle (Saale) 1966, S. 211.

33 Wolfgang Sellert, James Paul Goldschmidt (1874–1940). Ein bedeutender Straf- und Zivilprozeßrechtler, in: Heinrichs u. a. (Fn. 10), S. 595–614; Kurzbiographie bei Kleinheyer/Schröder (Fn. 4), S. 341.

34 Kurzbiographie bei Kleinheyer/Schröder, (Fn. 4), S. 345.

35 Horst Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im »Dritten Reich«, 2. Auflage, München 1990, S. 185 f.

36 Kurt Sontheimer, Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik, 1962, S. 24 ff.

37 Theodor Eschenburg, Aus dem Universitätsleben vor 1933, zit. n. Göppinger (Fn. 35), S. 185 mit vielen Nachweisen; solche Einschätzungen sind sehr schwierig, ja nicht selten unsicher. Sie bedurften eines umfangreichen Nachweises, vgl. auch Arthur Kaufmann, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 18, Wiesbaden 1983, S. 1 ff.

38 Michael Stolleis, in: ders. (Fn. 10), S. 547 f.; P. Noack, Carl Schmitt, Eine Biographie, 1993; Hasso Hofmann (Fn. 27).

39 Göppinger (Fn. 35), S. 188 sowie Herbert Döhring, Der Weimarer Kreis. Studium zum politischen Bewußtsein verfassungstreuer Hochschullehrer in der Weimarer Republik, Meisenheim am Glan 1975, z. B. S. 162 ff.; vgl. zukünftig die im Entstehen begriffene Dissertation von Anna Maria von Losch, Die Geschichte der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Umbruch von Weimar zum Dritten Reich (Arbeitstitel).

40 Kurzbiographie bei Kleinheyer/Schröder (Fn. 4), S. 367, Nr. 109.

lieh.⁴¹ Die Debatte um die Legalität des Gesetzes zog sich – *horribile dictu* – bis in die Bundesrepublik hinein, denn stets versuchten weite Teile der Juristenschaft, die Gesetze der Nationalsozialisten als »legal« zu bezeichnen, und dies trotz ReichstagsbrandVO und der Ausschaltung der kommunistischen Reichstagsabgeordneten. Die Einzelheiten dieses Streits müssen hier dahinstehen.⁴²

Als besonders bedrückend erwies sich die Haltung der Studentenschaft, die bald – auch an der Berliner Universität – mehrheitlich dem Nationalsozialismus anhing. Schon im Jahr 1931 verfügte der NSDStB an zahlreichen Universitäten in den Allgemeinen Studentenausschüssen über die Mehrheit der Sitze. Die Mehrheit der Studenten verhielt sich dieser Tatsache gegenüber passiv⁴³, obwohl sich z. B. von 1930 an auch in Berlin Tumulte und Krawalle gegen jüdische Hochschullehrer richteten bzw. gegen ihre Berufung.⁴⁴ Nach der Schilderung von Wolfgang Kunkel⁴⁵ wurde auf einer Tagung von Vertretern des Hochschulverbandes in Berlin der Vorschlag gemacht, man möge eine Adresse der Juristischen Fakultät an Hitler richten. Mit dieser wollte man den Diktator auf die rechtsstaatliche Ordnung verpflichten. Doch wurde schon der Vorschlag abgelehnt, weil man die Entwicklung abwarten müsse. Im Februar 1933 hatte man die Situation also noch nicht erkannt.⁴⁶

Der Bundesführer des NSDStB forderte am 29. 3. 1933 die »Entjudung der Hochschullehrerschaft«. Man schlug in Berlin »12 Thesen wider den undeutschen Geist« an, in denen vertreten wurde: »*Unser gefährlichster Widersacher ist der Jude und der, der ihm hörig ist. Der Jude kann nur jüdisch denken, schreibt er deutsch, dann lügt er ... wir wollen die Juden als Fremdlinge achten, und wir wollen das Volkstum ernst nehmen* ...«⁴⁷ Der Rektor der Berliner Universität, der Strafrechtler Eduard Kohlrausch, ließ den Anschlag entfernen, was seine Amtsenthebung als Rektor zur Folge hatte.⁴⁸ Die Entwicklungen in Berlin gingen zum Schlimmeren weiter. Besonders der bedeutende Zivilist Martin Wolff⁴⁹, der als das juristische Lehrtalent unseres Jahrhunderts bezeichnet wird⁵⁰, wurde in seinen Lehrveranstaltungen immer mehr gestört. Der preußische Wissenschaftsminister hatte an der Berliner Universität eine Ansprache gehalten, in der er erklärte, »*einen Teil der deutschen Hochschullehrer ausschalten*« zu müssen, denn die deutsche Jugend lasse sich heute nun einmal »*von fremdrassigen Professoren nicht führen*«. ⁵¹ Die Auseinandersetzung um Martin

41 Deutsche Allgemeine Zeitung, 72. Jg. (1933), Nr. 157, zit. n. Diemut Majer, Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems: Führerprinzip, Sonderrecht, Einheitspartei, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1987.

42 Wolfgang Meyer-Hesemann, Legalität und Revolution. Zur juristischen Verklärung der nationalsozialistischen Machtergreifung als »legale Revolution«, in: Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, hg. von Peter Salje, Münster 1985, S. 110–136; Hans Hattenhauer, Von Weimar zu Hitler – »Machtergreifung«. Verfassungsbruch und Kontinuität, in: Jura 6 (1984), S. 281–295; als Berliner Zeitzeugen vgl. Friedrich Berber, Die Machtergreifung des Nationalsozialismus, in: ders., Zwischen Macht und Gewissen. Lebenserinnerungen, hg. v. Ingrid Strauß, München 1986, S. 58–119.

43 Göppinger (Fn. 35), S. 191 m.w.N.

44 Moritz Julius Bonn, So macht man Geschichte – Bilanz eines Lebens 1953, S. 334; Arnold Paucker (Hg.), Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland 1933 bis 1943, 1986, S. 405, 479.

45 Wolfgang Kunkel, Der Professor im Dritten Reich, in: Vortragsreihe der Universität München 1966, S. 103–133, 113.

46 Göppinger (Fn. 35), S. 192; Michael H. Kater, Die nationalsozialistische Machtergreifung an den deutschen Hochschulen. Zum politischen Verhalten akademischer Lehrer bis 1939, in: Hans-Jochen Vogel/Helmut Simon/Adalbert Podlech (Hrsg.), Die Freiheit des Anderen, Fs. für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981, S. 49–62.

47 Göppinger (Fn. 35), S. 194.

48 Rudolf Schottlaender, Verfolgte Berliner Wissenschaft. Ein Gedenkwerk, 1988, S. 35, zit. n. Göppinger (Fn. 35).

49 Medicus (Fn. 30).

50 Peter Landau, Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Heinrichs u. a. (Fn. 10), S. 133–214, 194 sowie Medicus (Fn. 30).

51 Göppinger (Fn. 35), S. 195 unter Berufung auf Schottlaender, S. 34.

Wolff nahm dramatische Formen an. Ihm wurde im Herbst 1933 ein viel zu kleiner Hörsaal zugewiesen. Die SS bezog an den Türen Posten. Seine Schüler umstellten zwar das Podium, um Wolff zu schützen, doch wurden sie daraufhin von der SS fotografiert. Wolfs Versuche, weiterhin Vorlesung zu halten, führten 1935 dazu, daß er von Horden in braunen Hemden oder schwarzen Uniformen mit Gebrüll aus seinem Hörsaal vertrieben wurde.⁵²

Die Vorlesungsverzeichnisse der Berliner Universität spiegelten die Veränderungen wider⁵³, schon im Sommersemester 1934 nahm Carl Schmitt seine Vorlesungen auf, der später verfolgte James Goldschmidt⁵⁴ (1874–1940) las im Wintersemester 1934/35 bereits nicht mehr. Dasselbe Schicksal erlitten im Sommersemester 1935 Erich Kaufmann⁵⁵ (1880–1972) und Fritz Schulz⁵⁶ (1879–1957), während zwei Professoren, die der Bewegung nicht fern standen, neu in die Fakultät hineinkamen, nämlich Carl-August Emge (für Rechtsphilosophie) und Wenzel Graf von Gleispach (Strafrecht). Dieser Autor erklärte in einer Rede zur »Feier der 5. Wiederkehr des Tages der nationalen Erhebung« am 29. Jan. 1938 an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin die »Grundwerte« des Führerprinzips: »... Rasse, Blut und Boden, Einheitsstaat, Führergrundsatz, Wehrkraft, Ehre, Arbeit, Gemeinnutz geht vor Eigennutz, Leistungsgrundsatz und Wert der Persönlichkeit – das alles ist an uns vorübergezogen ... als lebensvolle Schöpfungen. Neu ist die Rechtsauffassung, neu sind die Rechtsquellen, neu die Rechtsinhalte. Was ist nationalsozialistisches Recht? Es ist die vom Führer erschaute Ordnung, in der das deutsche Volk glücklich lebt, seit der Führer es erweckt und geeint hat. Nationalsozialistisches Recht trägt die Züge der deutschen Jugend, die immer von neuem auch die Herzen der Älteren gefangen nimmt – es ist ... erschaut nicht nur vom Verstand, sondern auch von Herzen und Blut ... was bereits in bloß fünf Jahren geschaffen wurde, steht als gewaltige Leistung vor uns ...«⁵⁷ »Innigste Dankbarkeit erfüllt unsere Herzen für den Mann, dem wir solche Schöpfungen verdanken.«⁵⁸ Diemut Majer nennt diese, auch bei Gleispach zutage tretene, bedingungslose Akzeptierung eine Vergötterung der politischen Macht, welche »*eber an die Huldigungen an einen orientalischen Potentaten oder einen Erlöser denn an eine juristische Wissensvermittlung erinnern*«.⁵⁹ Im Sommersemester 1936 waren aufgrund des sog. Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums⁶⁰ und seiner 3. Verordnung vom 6. 5. 1933 die Professoren James Goldschmidt, Erich Kaufmann, Ernst Rabel und Fritz Schulz entlassen worden.⁶¹ Rudolf Smend war gegen seinen Wunsch nach Göttingen versetzt worden, Hans Lewald nach Basel ausgewichen. Der berühmte Strafverteidiger Max Alsberg⁶²

52 Ludwig Raiser, in: AeP 172 (1972), S. 489 ff.

53 Freilich sind diese nicht immer zuverlässig, denn in einigen Fällen wurden die Personalverhältnisse nicht richtig wiedergegeben. Erst gründliche Aktenstudien werden hier Klarheit schaffen. Für den Zweck eines Überblicks mögen die Vorlesungsverzeichnisse genügen.

54 Wolfgang Sellert, James Paul Goldschmidt (1874–1940). Ein bedeutender Straf- und Zivilprozessrechtler, in: Heinrichs u. a. (Fn. 10), S. 595–614.

55 Kurzbiographie bei Kleinheyer/Schroder (Fn. 4), S. 346; Manfred Friedrich, Erich Kaufmann (1880–1972). Jurist in der Zeit und jenseits der Zeiten, in: Heinrichs u. a. (Fn. 10), S. 693–704.

56 Kurzbiographie bei Kleinheyer/Schroder (Fn. 4), S. 362.

57 W. Graf von Gleispach, Nationalsozialistisches Recht, Berlin 1938, S. 20 f.; vgl. Majer (Fn. 41), S. 95.

58 Gleispach (Fn. 57), S. 20.

59 Majer (Fn. 41), S. 86; das tiefste sozialpsychologische Verständnis dieses Phänomens bei Alexander Mitscherlich, Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens, München 1967; Margarete Mitscherlich, Erinnerungsarbeit. Zur Psychoanalyse der Unfähigkeit zu trauern, Frankfurt 1987.

60 Vom 7. 4. 1933, RGBl. 1933 I, S. 174. Das Gesetz erging aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. 3. 1933 [Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, RGBl. 1933 I, S. 141] in Form eines Regierungsbeschlusses.

61 Die vollständige Liste findet sich bei Göppinger (Fn. 35), S. 206.

62 Tillmann Krach, Max Alsberg (1877–1933) Freitod!. Der Kritizismus des Verteidigers als schöpferisches Prinzip der Wahrheitsfindung, in: Heinrichs u. a. (Fn. 10), S. 655–666; Gerhard Jungfer, Max Alsberg

(1877–1933) durfte ebensowenig lehren wie der bedeutende Rechtsanwalt Julius Magnus⁶³ (1867–1944), dessen Leben in der Gaskammer endete.⁶⁴ Auf die Einzelschicksale einzugehen, ist hier leider nicht möglich. Die wissenschaftliche Bedeutung der Vertriebenen bzw. Getöteten kann gleichfalls nur in dürren Worten angedeutet werden. Mit Rabel entfernte man den Schöpfer der modernen Rechtsvergleichung, mit Fritz Schulz einen der wichtigsten Romanisten und mit dem ehemaligen Assistenten Stephan Kuttner den wahrscheinlich wichtigsten Historiker des Kirchenrechts dieses Jahrhunderts, der später in Berkeley, Kalifornien, eine bedeutende Lehr- und Forschungstätigkeit entfaltete.⁶⁵

Vor dem Krieg kam es zu weiteren Berufungen, u. a. zu der von Justus Wilhelm Hedemann, der ab Wintersemester 1936/37 in Berlin las⁶⁶ und einer der bedeutendsten Vertreter des noch jungen Wirtschaftsrechts war.⁶⁷ Hedemann war bei weitem nicht so tief in Nationalsozialistisches verstrickt wie etwa Karl August Eckhardt, der vom gleichen Semester ab germanisches Recht las und ein bedeutender Rechtshistoriker war, spezialisiert auf ältere germanische Rechtsgeschichte (Volksrechte). Eckhardt war beruflich und persönlich außerordentlich stark in der SS, und zwar im Reichssicherheitshauptamt, engagiert.⁶⁸ Mit Carl Schmitt, Karl-August Eckhardt und dem beamteten außerordentlichen (ab Sommersemester 1936) und später ordentlichen (ab Sommersemester 1940) Professor Reinhard Höhn waren neben dem Grafen Gleispach (1944 verstorben) drei dezidiert nationalsozialistische Rechtslehrer an der Fakultät tätig, die durch Amtsenthebung oder mangels eigenen Versuchs einer Wiedereinstellung nach 1945 ihre Lehrstühle endgültig verloren haben.

In der Mitte der Dreißiger Jahre veränderten sich auch Studienpläne und Prüfungsordnungen. Karl August Eckhardt hatte im Oktober 1934 Entwürfe erstellt.⁶⁹ Diese Richtlinien traten im Januar 1935 in Kraft.⁷⁰ Die Differenzierung zwischen öffentlichem und privatem Recht sollte wegfallen, der Begriff des bürgerlichen Rechts verschwinden, die Tradition des römischen Rechts (in Übereinstimmung mit dem Parteiprogramm der NSDAP) vernachlässigt werden. An die Stelle »lebensferner Abstraktionen« habe die konkrete Ordnung zu treten.⁷¹ Neue Vorlesungen sollten dieser Tatsache Rechnung tragen (also nicht mehr: Allgemeiner Teil des BGB, son-

(1877–1933). Verteidigung als ethische Mission, in: Krinsche Justiz (Hg.), Streitbare Juristen, Baden-Baden 1988, S. 141–152.

63 Gerhard Jungfer, Julius Magnus (1867–1944). Mentor und Mahner der freien Advokatur, in: Heinrichs u. a. (Fn. 10), S. 517–531.

64 Einen genaueren Überblick gibt Friedrich Ebel, Exodus Berliner Rechtsgelehrter, in: Exodus von Wissenschaften aus Berlin. Fragestellungen – Ergebnisse – Desiderate. Entwicklungen vor und nach 1933, hrg. von Wolfram Fischer u. a., Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Forschungsbericht 7, Berlin, New York 1994, S. 127 bis 138.

65 Ernst Stiefel: Die deutsche juristische Emigration in den USA, in: JZ 1988, S. 124 ff.

66 Heinz Mohnhaupt, Justus Wilhelm Hedemann als Rechtshistoriker und Zivilrechtler vor und während der Epoche des Nationalsozialismus, in: Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus, Beiträge zur Geschichte einer Disziplin, hrg. v. Michael Stolleis u. Dieter Simon, Tübingen 1989, S. 107–159.

67 Justus Wilhelm Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht. Ein Grundriß (Rechtswissenschaftliche Grundrisse), Berlin 1939; ders.: Volksgesetzbuch. Grundregeln und Buch I, Entwurf und Erläuterungen (Arbeitsberichte der Akademie für deutsches Recht, Nr. 22), München/Berlin 1942.

68 Hermann Krause, Karl August Eckhardt, in: Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters 35 (1979), S. 1 ff.; Hermann Nehlsen, Karl August Eckhardt, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 104 (1987), S. 497–536.

69 Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft (18. 1. 1935), in: DWEV 1935, S. 48 ff.; vgl. weiter Michel Grütner, Studium im Dritten Reich, Paderborn 1995, S. 178 ff.; jungst Ina Ebert, Die Normierung der juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorbereitungsdienstes in Preußen (1849–1934), Berlin 1995, S. 386 ff.

70 Reinhard Hohn, Die Studienordnung für Rechtswissenschaften im Rahmen der Universitätsreform, in: DR 1935, S. 51–53.

71 Zum theoretischen Hintergrund vgl. Carl Schmitt, Die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Hamburg 1934; Karl Larenz, Zur Logik des konkreten Begriffs – Eine Voruntersuchung zur Rechtsphilosophie, in: DRWiss Bd. V (1940), S. 279 ff.

dern z. B. Bauer, Arbeiter, Unternehmer; nicht mehr Schuldrecht, sondern Vertrag und Unrecht etc.). In den ersten Studiensemestern sollten Studenten die völkischen Grundlagen der Wissenschaft kennenlernen und zwar durch Vorlesungen über Rasse und Sippe, Volkskunde und Vorgeschichte, politische Entwicklung des deutschen Volkes etc.

Diese Studienordnungen wichen freilich nicht wenig von den Prüfungsordnungen ab⁷², die reichseinheitlich 1934 erneut erlassen wurden. Immerhin gesellte sich zu den klassischen Prüfungsfächern auch das »Recht zum Schutze von Rasse und Volksgesundheit«, und den Prüfungen saß⁷³ ein schon damals ironisierter »völkischer Beobachter« bei.⁷⁴

Weltanschauung war also schon im Studium gefordert. Es scheint freilich so gewesen zu sein, daß die Prüfungsämter in gewissem Umfang so weiter machten wie zuvor. Welche Schwierigkeiten die Lehre für innerlich distanziert gebliebene Professoren bot, zeigt das Zitat von Kunkel: »Wer ... als Jurist an einer deutschen Universität wirkte, mußte ... diejenigen Normen vortragen und erläutern, die damals in Deutschland angewendet wurden. Wer z. B. Familienrecht las, konnte die Nürnberger Gesetze nicht übergehen ... Auch ich mußte einige Male Familienrecht lesen, als während des Krieges die Zahl der verfügbaren Dozenten in meiner Fakultät zusammengeschmolzen war. Auch ich habe also meine Studenten über die antisemitische Gesetzgebung des Nationalsozialismus unterrichtet. Eine offene Kritik dieser Gesetze hätte das Ende meiner Lehrtätigkeit bedeutet. Man konnte sich nur einer kühlen Sachlichkeit befleißigen.«⁷⁵ Das schrieb ein Hochschullehrer, dem man keine Affinität zum nationalsozialistischen Denken nachsagen konnte.

Selten wurde protestiert. Unter den Protestierenden befanden sich u. a. der spätere Tübinger Zivilrechtler Ludwig Raiser und der Bonner Zivilist Werner Flume, welche sich gegen die Maßnahmen gegenüber ihren Lehrern Fritz Schulz und Martin Wolff wehrten, so daß sie zunächst nicht zur Habilitation zugelassen waren.⁷⁶ In der Bundesrepublik wurden sie dann zu bedeutenden Vertretern ihres Faches.⁷⁷

Unter den Professoren der juristischen Fakultäten – auch denen der Berliner Universität – gab es Beflissenheit, ja eine abstoßende nationalsozialistische Überzeugung, daneben aber auch den Versuch, wegzusehen von all dem Schrecken, den man mit seiner juristischen – natürlich staatsnahen – Lehre stabilisierte; denn das war und ist eine der Aufgaben juristischer Fakultäten und der Juristenausbildung überhaupt. Widerstand aus der Juristischen Fakultät Berlins ist außer in dem genannten Fall nicht überliefert. Gelegentlich äußert sich Nichtübereinstimmung mit den Zielen des Dritten Reiches, doch hat selbst Carl Schmitt nach dem Kriege nicht nur sein Mitmachen gerechtfertigt, sondern sogar Widerstandsgeist für sich reklamiert.⁷⁸

72 Die Justizausbildungsordnung des Reiches nebst Durchführungsbestimmungen. Im amtlichen Auftrag erläutert von O. Palandt und H. Richter, Berlin 1934.

73 Wie oft das in der Praxis der Fall war, muß noch geklärt werden.

74 Mayer (Fn. 30), S. 162.

75 W. Kunkel, Der Professor im Dritten Reich, in: Die deutsche Universität im Dritten Reich, München 1966, S. 125 f. Zu Kunkel auch: F. Halfmann, »Eine Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelahrter«: Die Juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, S. 101.

76 Goppinger (Fn. 35), S. 200, unter Berufung auf Sturm, in: JZ 1981, 598 Fn. 23; Gaul, in: JZ 1988, S. 865; sowie Kunkel (Fn. 75), S. 103.

77 Ebel (Fn. 64), S. 129 unter Bezugnahme auf Rudolf Smend: Zur Geschichte der Berliner Juristenfakultät im 20. Jh., in: Hans Leussink u. a. (Hg.), Studium Berlinense, Berlin 1960, S. 109–128, 125 f.

78 Carl Schmitt, Ex captivitate salus: Erfahrungen mit der Zeit 1945/47, Köln 1950.

Es war also nur konsequent, wenn die sowjetische Besatzungsmacht – anders als die westlichen Besatzungsmächte – im Zuge einer radikalen Entnazifizierung den größten Teil dieser Hochschullehrer nicht weiter beschäftigte. Sofern sie aus Altersgründen dazu in der Lage waren, konnten sie – mit Ausnahme von Schmitt, Höhn und Eckhardt – an westdeutschen Universitäten weiterlehren, wo es erst in den kritischen 70er Jahren gelang, mit wissenschaftlichen und persönlichen Fragen an die Juristen des Dritten Reiches heranzutreten.⁷⁹

Wenn im Folgenden über die Juristische Fakultät bzw. die Sektion Rechtswissenschaft der 1946 in Humboldt-Universität umbenannten Alma mater berichtet wird und wenn hier gleichfalls kritische Töne überwiegen, so verkennt diese Darstellung nicht die riesigen Differenzen zwischen den beiden Diktaturen auf deutschem Boden.⁸⁰ Das Traurige, ja Bedrückende besteht freilich darin, daß nunmehr Juristen an der Humboldt-Universität lehrten, welche – wie Hans Nathan, aber auch Hilde Benjamin – persönliches Unrecht erlitten hatten und nunmehr dennoch zur Durchsetzung ihrer einerseits humanistischen, andererseits diktatorischen Vorstellungen wiederum zu einem juristischen Instrumentarium griffen, das rechtsstaatlichen Maßstäben – um das Mindeste zu sagen – nicht entsprach.

Juristisches Studium in der DDR

Von einem DDR-Juristen wurde die Erkenntnis erwartet, »daß der feste Klassenstandpunkt das wichtigste in der Arbeit ist.«⁸¹ Für die linientreuen Parteifunktionäre und Juristen neuen Typs stand die Ausbildung nicht im Zeichen der wissenschaftlich-hermeneutischen Tradition, des kritischen Umgangs mit juristischen Texten, sondern das 5- und später 4-jährige Universitätsstudium wurde ab 1949/60 gesellschaftswissenschaftlich ausgerichtet.⁸² Das bedeutete die Einführung eines marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums, dem ein juristisches Fachstudium folgte und von dem sich die SED politisch verantwortungsbewußte Entscheidungsträger erhoffte, die im Sinne des sozialistischen Aufbaus wirken sollten. Die Zulassungszahlen für das stark kontrollierte und verschulte Studium wurden nach dem geplanten – freilich systemkonform sehr geringen – Bedarf ausgerichtet.⁸³

Die rigorose Entnazifizierung, welche 80% aller Richter und Staatsanwälte der SBZ als mehr oder minder belastete Nationalsozialisten aus dem Dienst entfernte, hatte einen hohen Bedarf an Juristen zur Folge.⁸⁴ Zunächst begann man in Volksrichterlehrgängen unterschiedlicher Länge eine »antifaschistische Demokratisierung der

79 Rainer Schroder, Die Bewältigung des Dritten Reiches durch die Rechtsgeschichte, in: Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988–1990). Beispiele, Parallelen, Positionen, hg. von Heinz Mohnhaupt, Frankfurt a. M. 1991, S. 604–647.

80 Vgl. allgemein Materialien der Enquete-Kommission »Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland«, Hrsg. vom Deutschen Bundestag, Baden-Baden 1995.

81 Heinrich Toeplitz (CDU) [Präsident des Obersten Gerichts der DDR], Der Bürger und das Gericht, Berlin 1978, S. 12.

82 Dieter Graf, Rekrutierung und Ausbildung der Juristen in der SBZ/DDR in: Recht, Justiz, Polizei, Band IV, Materialien der Enquete-Kommission (Fn. 80), S. 399–450, 411.

83 Hans-Hermann Lochen, »Nachwuchskader« – Zur Auswahl und Ausbildung von Juristen in der DDR, in: Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der DDR. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994, S. 123–136, 124.

84 Wilfriede Otte, Die Entnazifizierung der Justiz in der SBZ/DDR, in: Band IV, Materialien der Enquete-Kommission (Fn. 80), S. 28–36, 33.

Justiz.«⁸⁵ Für die neuen Richter bewertete die DDR politisch-ideologisches Bewußtsein, Lebensreife und »Erfahrungen im Klassenkampf« höher als Schulzeugnisse und intellektuelle Voraussetzungen, wie Hilde Benjamin erklärte.⁸⁶ Die Volksrichter, die vor allem in politischen Angelegenheiten tätig wurden, konnten jedoch den hohen Personalbedarf nicht befriedigen. In der Folge wurde der Zugang zum juristischen Hochschulstudium, bei dem die Humboldt-Universität jährlich ca. 200 Kandidaten aufnahm und vor allem Justizjuristen ausbildete (staatliches Notariat, Rechtsanwälte, Richter), neu geordnet. Wiewohl Ausbildung und Auswahl der Juristen im Laufe von fast 45 Jahren einigen Schwankungen unterlagen, kann man doch folgende Konstanten herauschälen: Schon die Vorauswahl einer Zulassung zum Studium erfolgte strikt unter Beobachtung der »sozialen Herkunft« sowie der politischen Einstellung.⁸⁷ Äußerst geringe Chancen für die Zulassung hatten die Personen, deren soziale Herkunft folgende Merkmale aufwies: »Kleinbürgertum, Tätigkeit als Angestellter, ehemaliger Berufssoldat ab Feldwebelrang, Mitglied einer bürgerlichen Partei. Verwandte 1. und 2. Grades in Westdeutschland, Westberlin und kapitalistischem Ausland, Übertritt von SED zu CDU oder NDPD, Nichtlesen der Tagespresse und Tendenzen amerikanischer Lebensweise.«⁸⁸ Es wurden also die aktive gesellschaftliche Betätigung geprüft, die ideologische Einstellung, das politische Fundament und die Herkunft aus der Arbeiterklasse. Schriftlich verpflichteten sich die Studienbewerber, den Kontakt zu Westverwandten abzubrechen. Wie ein nur für den Dienstgebrauch bestimmtes Merkblatt des Justizministeriums von 1970 zeigte, war nur geeignet, wer »der Deutschen Demokratischen Republik treu ergeben und bereit ist, sein sozialistisches Vaterland und die sozialistische Staatengemeinschaft konsequent zu schützen und gegen alle Angriffe zu verteidigen; vorbehaltlos die Beschlüsse der Partei- und Staatsführung anerkennt und bereit und fähig ist, sich unter Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit für ihre Verwirklichung einzusetzen; in seiner bisherigen Entwicklung eine klare politische Grundhaltung zeigt, gesellschaftliche Aktivität entwickelt und sich durch gute Lernhaltung und hohen Leistungswillen auszeichnet; sich in seinem ganzen Verhalten von den Grundsätzen der sozialistischen Moral und Ethik leiten läßt, nach ihnen lebt und arbeitet.«⁸⁹ Bevor die Zulassungskommission diese Kriterien prüfte, hatte der Abiturient schon einen Auswahlprozeß hinter sich. In der achten Klasse mußte ihn das Lehrerkollektiv zur Erweiterten Oberschule zulassen, wozu 85% eines Jahrgangs aufgrund schulischer Leistungen, aber auch aufgrund politischer und sonstiger Einstellungen nicht gehörten. Wenn sich ein Schüler in der elften Klasse für ein juristisches Studium interessierte, mußten Klassenlehrer und FDJ-Leitung seine politische und fachliche Eignung prüfen, bevor die »Kaderleitung des örtlich zuständigen Bezirksgerichts im Auftrag des Justizministeriums zu einer Aussprache, die protokolliert wurde und zu der der Schüler einen ausführlichen Lebenslauf... vorlegen mußte«, teilweise mit Angaben bis zu den Großeltern, einlud.⁹⁰ Männliche Bewerber waren zumindest seit 1970 gezwungen, sofern sie gesundheitlich in der Lage waren, einen dreijährigen Wehrdienst abzulegen⁹¹, nachdem sie in der 12. Klasse eine Aufnahmeprüfung auf Einladung des Justizministeriums, die ein politisches Bekenntnis abverlangte, sowie ein Gespräch im Ministerium überstanden hatten. Es schlossen sich vor dem Wehr-

85 Julia Pfannkuch, Die Volksrichterlehrgänge in der SBZ am Beispiel Sachsens, in: Band IV, Materialien der Enquete-Kommission (Fn. 80), S. 37 ff.

86 Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945–1949, Berlin (Ost) 1986, S. 98.

87 Graf (Fn. 82).

88 Ebda.

89 Ministerium der Justiz, Verfügungen und Mitteilungen 1970, S. 52, z.N. Lochen (Fn. 83), S. 128.

90 Lochen (Fn. 83), S. 128.

91 Graf (Fn. 82).

dienst (für Männer) ein zweimonatiges Vorpraktikum am Kreisgericht an und schließlich eine eigentliche Zulassung durch eine Kommission, die aus zwei Vertretern der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität, einem Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz und einem FDJ-Vertreter bestand. Die Berliner Sektion Rechtswissenschaft ließ aufgrund der erheblichen Nachfrage lediglich jeden zweiten Bewerber zu. Es gab auch Jahrgänge, wo auf einen Studienplatz 3–4 Bewerber kamen. Für geistige Linientreue war daher bereits im Vorstadium des Studiums gesorgt. Abiturleistung, gesellschaftliche Aktivität und berufliche Erfahrungen überwiegend als Facharbeiter waren die weiteren Auswahlkriterien. Bis zu Beginn der siebziger Jahre konnte an der EOS gleichzeitig mit dem Abitur ein Facharbeiterberuf erlernt werden. Danach gab es diese Ausbildungsformen noch an den Betriebsberufsschulen.

Viele der Betroffenen, mit denen der erstgenannte Verfasser unmittelbar nach der Wende in Leipzig sprach, stellten dieses Verfahren als außerordentlich formelhaft und harmlos dar. Das mag zum Teil richtig sein. Freilich drängte sich bei derartigen Äußerungen manches Mal der Verdacht auf, daß es auch darum ging, die eigene politische Geschichte zu bemänteln. Immerhin dürfte richtig sein, daß ganz besonders überzeugte Parteigänger der DDR in anderen Bereichen bessere Karrierechancen besaßen (Partei, Volkspolizei, Ministerium für Staatssicherheit und Innenverwaltung etc.). Hier gibt es – wie in vielen anderen Bereichen der Geschichte der DDR – noch einen erheblichen Forschungsbedarf. Bei diesem Überblick über 40 Jahre Fakultät und Juristenausbildung sind Vergrößerungen unvermeidbar.

Das Studium verlief in etwa wie folgt: Ab 1950 setzte durch das Pflichtfach Gesellschaftswissenschaft eine Ideologisierung des Jurastudiums ein. Man lernte dialektischen und historischen Materialismus, politische Ökonomie des Kapitalismus und des Sozialismus sowie wissenschaftlichen Kommunismus einschließlich der Grundlagen der Geschichte der Arbeiterbewegung. Viele Berichte weisen darauf hin, daß – nicht nur in diesen Fächern – die ideologische Indoktrination der Studenten sowie eine parteikonforme Einstellung ebenso wichtig wie fachliches Können waren. Der Prozentsatz solch ideologisch geprägter Veranstaltungen schwankte im Laufe der Zeit. Im Maximum lag er wohl bei 40%. Geprüft wurde am Ende des Studiums (nach einer ganzen Anzahl von Zwischen- und Abschlußprüfungen): marxistisch-leninistische Theorie des Staates und des Rechts, Staatsrecht der DDR, Staatsrecht der UdSSR und anderer sozialistischer Staaten, Staatsrecht imperialistischer Staaten, Staatsrecht führender Nationalstaaten, Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht.⁹²

Die abschließende Diplomarbeit war – wie andere Prüfungen zumeist auch – keine Falllösung, sondern eine Themenarbeit häufig mit Praxisbezug, deren Niveau nicht selten mäßig war, doch steht auch hier eine genauere Prüfung der Diplomarbeiten noch aus.⁹³ Nicht ohne Resignation stellte der ehemalige Präsident des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofs, Dieter Bischof, der nach der Wiedervereinigung im Lande Brandenburg ungefähr 400 Übernahmegespräche mit eher jüngeren Juristen aus der ehemaligen DDR-Juristenjustiz geführt hat, fest, daß diese Juristen eher überdurchschnittlich lenkbar gewesen seien. Sein resignierendes Fazit, das man ja auch auf die Jurastudenten übertragen muß, lautet: »*Es fehlte ihnen deswegen auch das Insiderelbstbewußtsein, das Kinder aus Funktionärshäusern in größerem Um-*

92 Graf, Band IV, Materialien der Enquete-Kommission (Fn. 82), S. 399–450, 423 ff.; Lochen (Fn. 83).

93 Als der erstgenannte Verfasser eine solche Untersuchung in der Universität Leipzig, an der er unterrichtete, vornehmen wollte, stellte sich heraus, daß eine Mitarbeiterin sämtliche Titel- und Deckblätter der Arbeiten herausgerissen hatte in dem Wunsch, bei einer hohen Zahl von staatsnahen und systemkonformen Arbeiten deren Verfasser nicht identifizierbar zu machen.

fang hatten [. . .]. Richter wurden also im allgemeinen nicht junge Persönlichkeiten, die dynamisch waren und aus sich etwas machen wollten; die hatten andere Möglichkeiten bei der SED oder bei den bewaffneten Streitkräften, beim Staatssicherheitsdienst usw. Dies dürfte auch einer der Gründe sein, warum mehr Frauen als Männer Richter waren. Die intelligenteren Abiturienten unter den Männern wurden von der Partei und den bewaffneten Streitkräften abgeschöpft.«⁹⁴ Es liegt auf der Hand, daß die Übernahme von so ausgebildeten DDR-Juristen sich auch dann als hochproblematisch erwies, wenn diese nicht in politischen Materien tätig gewesen waren.⁹⁵ Natürlich mag es im einen oder anderen Fall Studentenopposition und kritisches Nachdenken gegeben haben, doch findet sich – bislang – davon nichts in Aufsätzen, Akten oder Mitteilungen in persönlichen Gesprächen. Vielleicht wird die archivari-sche Forschung noch einiges zutage fördern, insgesamt ist das vorläufige Ergebnis eher bitter.

Die äußere Entwicklung der Fakultät und des Lehrkörpers

Entsprechend dem Befehl Nr. 4 »Über die Wiederaufnahme des Lehrbetriebes an der Universität Berlin« der SMAD vom 18. Januar 1946⁹⁶ nahm auch die juristische Fakultät mit zunächst 296 und am Ende des Semesters 420 Studenten den Lehrbetrieb wieder auf. In Vortragsreihen wurde das nationalsozialistische Rechtssystem erörtert. Nur wenige Juraprofessoren konnten aufgrund der Entnazifizierungs- und sonstigen Maßnahmen ihre Lehre fortführen. Heinrich Mitteis (1889–1952) (Handels- und Wechselrecht sowie Rechtsgeschichte), Wilhelm Wengler (Völkerrecht) und Eduard Kohlrausch (Strafrecht) lehrten zunächst weiter, wurden jedoch im Zuge der »antifaschistisch-demokratischen Erneuerung« aus dem Lehrkörper entfernt. Mitteis beschrieb den Zustand wie folgt: »Die Universität sieht grauenvoll aus, einige wenige schlecht beleuchtete Hörsäle sind da, in die man über Trümmer gelangt.« »Die Arbeit ist aufreibend, manchmal nervtötend, und die Versorgung schlecht: Unser alter Dekan Kohlrausch (73!) geht um acht aus dem Haus, hält neun bis zwölf Kolleg, dann Sprechstunde, eins bis fünf Fakultätssitzung, dann noch einen Vortrag – mit nichts als einem Stück Brot in der Tasche; das ist hier das Normale. Ich bin wenigstens nur dreimal die Woche den ganzen Tag außer Haus.«⁹⁷

Mit dem Rechtsphilosophen Arthur Baumgarten und seit 1948 Hans Nathan kamen zwei wichtige sozialistisch eingestellte Hochschullehrer an die Fakultät, an der sich schon im April 1946 eine Betriebsgruppe der SED unter Leitung von Eva Lange (unter Mitarbeit von Bernd Graefrath und Erich Buchholz) gebildet hatte.⁹⁸ Da die Universität zunehmend unter den Einfluß der sowjetischen Verwaltung einerseits und der KPD/SED andererseits geriet, stimmte am 25. April 1948 General Clay der

94 Protokoll der 41. Sitzung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages »Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland« am 2. Juni 1993 in Rostock, S. 41, 35, z.N. Lochen (Fn. 83), S. 136.

95 Jürgen Thomas, Die Übernahme von Richtern und Staatsanwälten der ehemaligen DDR in die bundesdeutsche Justiz, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED, Leipzig 1994, S. 275–283; Diemut Majer, Die Überprüfung von Richtern und Staatsanwälten in der ehemaligen DDR. Ein Beitrag zur Organisation, Wirksamkeit und Akzeptanz des Neuaufbaus der Justiz in den Bundesländern, in: ZRP 1991, S. 171–179.

96 Dirk Breithaupt, Rechtswissenschaftliche Biographie der DDR, Diss. jur. Kiel 1993, S. 66 m.v.N.

97 Brief von H. M. an Christa Dempf-Dulckert vom 19. 5. 1946 im Besitz Dempf-Dulckert, in: Georg Brun (Hg.), Leben und Werk des Rechtshistorikers Heinrich Mitteis unter besonderer Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 1991, S. 154–155.

98 Breithaupt (Fn. 96), S. 70.

Errichtung einer Gegenuniversität, der Freien Universität, zu, woran die Studenten der Universität bedeutenden Anteil hatten. Eine bittere Konkurrenz beider Universitäten und juristischen Fakultäten war die Folge.

In den 50er Jahren standen die Auseinandersetzung mit »imperialistischen Rechtspraktiken« sowie die Ausarbeitung neuer Lehrmaterialien für das sozialistische Recht im Vordergrund. Professoren wie Günter Brand, Walter Neye (im Bürgerlichen Recht), Hermann Dersch (Arbeitsrecht), Alfons Steininger (Öffentliches Recht) sowie Gerhard Buchda (Deutsche Rechtsgeschichte) prägten das Bild der Fakultät. Hilde Benjamin⁹⁹ war als Lehrbeauftragte tätig und seit 1951 Hermann Klenner¹⁰⁰, der als Dozent »Theorie und Geschichte des Staates und des Rechts« vertrat und in der Rechtsgeschichte der DDR eine besondere Rolle spielen sollte.¹⁰¹

1957 setzte sich die Universitätsparteileitung der SED das Ziel, die Humboldt-Universität zu einer »sozialistischen Universität« umzugestalten, um die Trennung von Wissenschaft und Politik zu überwinden sowie den dialektischen und historischen Materialismus zu verbreiten.¹⁰² Es traten in dieser Zeit neue dynamische Lehrpersonen ein, die das Bild der Fakultät bis in die 80er Jahre prägten.¹⁰³

Immer wieder kam es zu Veränderungen des Studiums. Die Humboldt-Universität bildete als eine der wenigen juristischen Fakultäten noch in einer – natürlich klassenspezifisch verstandenen – Rechtsgeschichte aus.¹⁰⁴ Sie war im Rahmen des verschulerten Lehrplans Pflichtfach und umfaßte die römische¹⁰⁵ und in den Grundzügen die europäische, die deutsche und überproportional die DDR-Rechtsgeschichte, was für die Konstitution einer DDR-Identität wichtig war. In den höheren Semestern folgten die »rechtstheoretischen Anschauungen«, wo ausgewählte Vertreter der Rechtsphilosophie von der Antike bis in die Gegenwart vorgestellt wurden, natürlich konzentriert auf solche Theoretiker, die Kommunisten waren oder von den hiesigen Kommunisten als vorbildhaft verstanden wurden. Die Lehrmaterialien wurden zu meist im Kollektiv und in enger Absprache mit der SED entwickelt und überarbeitet. Zudem nahmen Professoren der Humboldt-Universität in beträchtlichem Umfang an den Arbeiten zu den Reformgesetzen der DDR teil, die zu Kodifikationen des Arbeits-, Familien-, Straf- und Zivilgesetzbuches mit entsprechenden Prozeßordnungen führten. Ab 1975 (spätestens) verfügte die DDR durch diese Gesetze über einen Katalog von Normen, welcher die – im realen Sozialismus ohnedies methodisch äußerst schwierige – Anwendung des alten Rechts aus dem zweiten Kaiserreich (z. B. StGB und BGB) überflüssig machte. Nach dem X. Parteitag der SED folgte im

99 1949–1953 Vizepräsidentin des Obersten Gerichts; 1953–1967 Minister der Justiz; 1967–1989 Professor für Geschichte der Rechtspflege an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften in Potsdam-Babelsberg.

100 Jörn Eckert, Die Babelsberger Konferenz vom 2. und 3. April 1958 – Legende und Wirklichkeit, in: Deutschland Archiv Heft 8, 1993, S. 995–1004.

101 Isolde Stark: Der Runde Tisch der Akademie und die Reform der AdW nach der Herbstrevolution 1989: Ein gescheiterter Versuch der Selbsterneuerung (Sektion Wissenschaft in der DDR). Vortrag auf dem 40. Historikertag in Leipzig 1994; Guntolf Herzberg, Erkenntnis und operatives Interesse, in FAZ vom 30. 9. 1994, S. 42; ders., Abhängigkeit und Verstrickung. Studien zur DDR-Philosophie, Berlin 1996, S. 49.

102 Adolf Rüger, Humboldt-Universität zu Berlin – Überblick 1810 bis 1985, Berlin 1985, S. 119 ff.; Horst Schröder, 175 Jahre Humboldt-Universität zu Berlin, in: Staat und Recht 1985, S. 936–942.

103 Vgl. Vorlesungsverzeichnisse der Humboldt-Universität zwischen Herbstsemester 1961/62 und 1964/65.

104 Heinz Mohnhaupt, Beobachtungen zur Rechtsgeschichte in der DDR im Spiegel der Zeitschrift »Staat und Recht«, in: Ius Commune XII, 1984, S. 253–285.

105 Romanisten, also Rechtshistoriker, die auf römisches Recht in Ausbildung und Wissenschaft spezialisiert waren, spielten in der DDR keine Rolle mehr. Rolf Lieberwirth, der über römische Rechtsterminologie/Sprichwörter publiziert hatte, lehrte und forschte schwerpunktmäßig im späten Mittelalter und zur Aufklärungszeit.

September 1982 ein erweiterter Studienplan, der die Universität erneut darauf verpflichtete, eine »sozialistische Lebensweise und sozialistische Persönlichkeiten herauszubilden«. ¹⁰⁶ Ähnlich wie im Dritten Reich hatten solche beschwörenden Worte – leider – nicht nur Leerformelcharakter, sondern es bestand stets die Gefahr, daß mit ihrer Hilfe politische Vorgaben gegenüber unbotmäßigen einzelnen durchgesetzt werden konnten.

Im Rahmen eines kurzen Abrisses kann die allgemeine Entwicklung der Rechtswissenschaft in der DDR nicht rezipiert werden, die ihrerseits Gegenstand von Forschungsprojekten ist. ¹⁰⁷ Denn das Recht galt im Rahmen des Sozialismus zunächst als Überbauphänomen, also als eine Erscheinung, die den realen gesellschaftlichen und Produktionsverhältnissen folgt. ¹⁰⁸ Erst in den 50er Jahren entwickelte sich die Lehre von der aktiven Kraft des Überbaus, also – vereinfacht ausgedrückt – die Erkenntnis, daß man mit Hilfe des Rechts Gesellschaften steuern kann. ¹⁰⁹ Daß – nicht erst – daraus sich die Vorstellung entwickelte, das gesamte Rechtssystem sei über die Partei (die Abteilung Staat und Recht beim ZK sowie die Parteiorganisationen an den Gerichten und in der Universität) zu leiten, liegt auf der Hand. ¹¹⁰ Die berühmte Babelsberger Konferenz, auf der Ulbricht mit Hilfe von Karl Polak und anderen 1958 seine Rechtsvorstellungen durchsetzte, spielt in diesem Prozeß und bei der »Autonomie« der Wissenschaften eine besondere Rolle. ¹¹¹ Spätestens seit diesem Zeitpunkt nahmen die Juristen der DDR, unter anderem auch die der juristischen Fakultäten, gezielt an der Gestaltung der politischen Verhältnisse der DDR teil durch Gesetzgebungsarbeiten, Forschung und gutachterliche Tätigkeit, aber natürlich auch durch eine mehr oder minder indoktrinierte und indoktrinierende Lehre. Freilich folgte das Recht immer den Vorgaben der Partei. Trotz aller Beschwörungen von Rechtsstaatlichkeits- und Unabhängigkeitsformeln ließen die Partei und ihr folgend die Juristen der Humboldt-Universität keinen Zweifel daran, daß Recht unter keinen Umständen ein Instrument zur Kontrolle der Macht sein dürfe, sondern allenfalls eines zur Durchsetzung politischer Ziele. ¹¹² Eine Kontrolle von Staats-, Partei- oder Verwaltungshandeln war ohnedies durch verwaltungsrechtliche Mittel nicht möglich. In diesem Sinne wurde ausgebildet. Kritik soll sich gelegentlich im einen oder anderen Seminar mit äußerster Vorsicht geäußert haben. Diese Vorsicht ist unter den Bedingungen einer unfreien Gesellschaft natürlich nicht verwunderlich. Lehrkörper und Studenten kontrollierten sich wechselseitig. Die Studenten absol-

¹⁰⁶ Die Aufgaben der Sektion Rechtswissenschaft in der Weiterbildung und im Fernstudium nach dem X. Parteitag der SED. Tagung des wissenschaftlichen Rates der Sektion Rechtswissenschaft am 15. Januar 1982, Berlin 1982, S. 7–18, 12.

¹⁰⁷ Hier sind vor allem tätig die Prof. Filippo Ranieri, ehemals Rostock, jetzt Saarbrücken, sowie Jörn Eckert, Potsdam, Hubert Rottleuthner, FU Berlin, sowie an der HU Berlin Felix Herzog, Klaus Marxen, Gerhard Wörle und Rainer Schroder; vgl. R. Dreier u. a. (Hg.), *Rechtswissenschaft in der DDR*, Baden-Baden 1996.

¹⁰⁸ Karl Marx, Vorwort zur Kritik der Politischen Ökonomie, 1859, in: Marx/Engels, *Werke*, Band 13, Berlin (Ost) 1964, S. 8; Norbert Reich, *Sozialismus und Zivilrecht*, Frankfurt a. M. 1972, S. 28 ff., 31 ff.; Andrea Deyerling, *Die Vertragslehre im Dritten Reich und in der DDR während der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches*, Diss. Berlin 1996, Bayreuth 1996, S. 54.

¹⁰⁹ D. I. Tschesnokow, *Die Stellung des Staates im System des Überbaus*, aus: *Nachrichten der Ak. d. Wiss. der UdSSR, Abt. Wirtschaft und Recht*, 1951, Nr. 5, S. 313–324, dtsh abgedr. in: *Autorenkollektiv, Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtslehre*, Berlin (Ost) 1953, S. 129–141; Ingo Wagner (Hg.), *Schriftenreihe Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft*, Heft 12: *Sozialistisches Recht und juristischer Überbau*, Leipzig 1982.

¹¹⁰ Hubert Rottleuthner, *Steuerung der Justiz in der DDR: Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte*, unter Mitarbeit von Andrea Baer u. a., Köln 1994.

¹¹¹ Jörn Eckert (Hrsg.), *Die Babelsberger Konferenz vom 2./3. April 1958*, Rechtshistorisches Kolloquium 13.–16. Februar 1992, Christian-Albrecht-Universität zu Kiel, Baden-Baden 1993.

¹¹² Karl Polak, *Rechtsstaat und Demokratie*, in: ders., *Zwei Aufsätze zur Staats- und Rechtslehre*, Sonderdruck aus »Beiträge zur Demokratisierung der Justiz«, hg. von Max Fechner, Berlin 1948, S. 43–62; Toeplitz, *Die DDR ist der wahre deutsche Rechtsstaat*, in: *NJ* 1966, S. 374.

vierten ihre zumeist 30 oder mehr Pflichtstunden pro Studienwoche in den vom ersten bis letzten Semester gleichbleibenden Strukturen, nämlich in den Vorlesungen des Studienjahrganges, das Übrige innerhalb der Seminargruppen, die zugleich auch die FDJ- und Parteigruppen bildeten. Diese Strukturen wurden durch die Praktika unterbrochen, die an den Ausbildungsgerichten überwiegend an oder in Nähe der Heimatwohnorte der Studenten stattfanden.

Erst ganz am Ende der DDR wurde das Konzept eines sozialistischen Rechtsstaates wiederaufgegriffen.¹¹³ Freilich ergab sich – nach dem Ende der DDR – wegen der jahrzehntelangen täuschenden Verwendung¹¹⁴ des Begriffs ›Rechtsstaat‹ sogleich eine kritische Diskussion, die nicht zuletzt von einem ehemaligen Mitglied dieser Fakultät angestoßen wurde¹¹⁵ und in einer allgemeinen politischen Debatte um den ›Unrechtsstaat DDR‹¹¹⁶ aufging.

Nach der Wende

Seit der Wende versuchten einige Mitglieder des Lehrkörpers eine Auseinandersetzung mit dem Recht in der DDR zu führen.¹¹⁷ Die Gründe, aus denen dieser Versuch scheiterte, und die Ziele, die seinerzeit verfolgt wurden, liegen noch nicht klar zutage. Immerhin erschien dieser Ansatz so respektabel, daß bei der Neugründung der Fakultät der einzigartige Versuch unternommen wurde, eine gemeinsame Fakultät aus ehemaligen Ost-Dozenten und Professoren und neu hinzugekommenen West-Professoren zu etablieren. Es bedurfte sehr großer Anstrengungen, die Fakultät zu erhalten, da mit der juristischen Fakultät der Freien Universität bereits eine bedeutende Fakultät in der Stadt existierte und die Schließung der ›Sektion Rechtswissenschaft‹ Anlaß zu der Überlegung gab, ob in Berlin für zwei (große) juristische Fakultäten Bedarf sei. Die Schließung wurde in einer gemeinsamen Anstrengung der Universität und der in der Fakultät tätigen Personen sowie der Studenten verhindert. Auf Wunsch des Senats sollte sie, wie andere als stark belastet eingestufte Sektionen/Fakultäten dieser Universität, abgewickelt werden, was die ›automatische‹ Auflösung aller Arbeitsverträge der Lehrpersonen entsprechend dem Einigungsvertrag zur Folge gehabt hätte. In den anderen neuen Bundesländern hatte man überwiegend dieses Verfahren gewählt, um keine Abwägungen im Einzelfall treffen zu müssen. Dozenten aus der DDR mußten sich dann, nicht selten mit geringen Chancen, auf die ausgeschriebenen Stellen neu bewerben.

Das VG Berlin untersagte diese Abwicklung im März 1991, so daß zwar die Fakultät als solche erhalten blieb, aber nunmehr die Evaluation des wissenschaftlichen Personals sowie die Umstellung des Lehrbetriebs im laufenden Semester erfolgen mußten, denn die Humboldt-Universität hatte trotz aller Schwierigkeiten in der Übergangszeit weiter ausgebildet. Eine größere Zahl von Gastdozenten sowie eine kleine Zahl

113 Klaus Heuer, Überlegungen zum sozialistischen Rechtsstaat DDR, in: *Neue Justiz* 1988, 478–480; Rosemarie Will, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 1989, S. 801 ff.

114 M. Benjamin, Die Geschichte des Gedankens des sozialistischen Rechtsstaates, in: *Staat und Recht*, 1989, S. 99–107.

115 Karl A. Mollnau, Sozialistischer Rechtsstaat. Versuch einer Charakterisierung, in: *Neue Justiz* 43, Heft 10, 1989, S. 393–397; ders., Selbstverständnis der Rechtswissenschaft und sozialistischer Rechtsstaat, in: *Neue Justiz* 44, Heft 1, 1990, S. 2–5; D. Funke, Die DDR – ein sozialistischer Rechtsstaat?, in: *Recht in Ost und West* 1989, S. 407–418.

116 Horst Sandler, Die DDR ein Unrechtsstaat – ja oder nein? Maßverständnisse um ›Rechtsstaat‹ und ›Unrechtsstaat‹, in: *ZRP* 1993, S. 1–5.

117 Inga Markovits, Die Abwicklung. Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz, München 1993, S. 130 ff., 183 ff., 252 ff.

von schnell an die Humboldt-Universität gewechselten Professoren hatten sich der Aufgaben zusammen mit energischen Dozenten aus der ehemaligen Sektion angenommen.¹¹⁸ Die Personal- und Strukturkommission, die später zur Struktur- und Berufungskommission wurde, mußte sich der für alle Beteiligten schwierigen und menschlich belastenden Aufgabe unterziehen, die Kollegen aus der ehemaligen DDR in bezug auf ihre persönliche wie fachliche Eignung zu evaluieren. Fachlich ergaben sich Probleme, weil im Wissenschaftskontext der DDR Leistungen gefordert worden waren, die zum Teil durch Staatsnähe und/oder kommunistische Ideologie gekennzeichnet waren. Hier mit Hilfe von Gutachtern den »wissenschaftlichen« Kern herauszudestillieren, erwies sich als sehr schwierig. Das gleiche galt für die Beurteilung der unterschiedlichen Grade von Systemnähe, die zwischen einer »normalen« Professorenexistenz zu DDR-Bedingungen und expliziter Stasi-Mitarbeit schwankten. Von 48 Hochschullehrerinnen und -lehrern (Professoren und Dozenten)¹¹⁹ zur DDR-Zeit schieden bis Ende 1990 zehn aus Alters- oder sonstigen Gründen aus. Von den Verbliebenen hatten sich acht der Evaluierung nicht unterzogen und weitere neun wurden negativ evaluiert, so daß von der Personal- und Strukturkommission 21 positiv bewertet wurden.¹²⁰

Von den Ende 1990 noch an der Humboldt-Universität verbliebenen 20 Professorinnen und Professoren wurden in einer weiteren Bewertung durch die Personal- und Strukturkommission elf hinsichtlich ihrer persönlichen Integrität und fachlichen Eignung positiv evaluiert.¹²¹

Die bislang einzige biographische Darstellung der DDR-Rechtswissenschaft konnte feststellen, was die Humboldtianer mit Stolz erfüllte, daß 1992 in der Juristischen Fakultät insgesamt 18 Lehrpersonen (weiterhin) tätig waren, die schon in der DDR gelehrt hatten.¹²² Leider hat sich diese Zahl inzwischen auf zwölf Personen¹²³ reduziert, zum Teil aufgrund von Pensionierungen, zum Teil aber auch aufgrund von Entlassungen.

Daher bildet die Fakultät heute gewissermaßen eine »normale« juristische Fakultät »westlicher« Prägung mit wenigen ehemaligen DDR-Dozenten. Als Professoren des Rechts waren im Wintersemester 1995/96 einschließlich eines Honorarprofessors nur noch sechs Kollegen aus der ehemaligen DDR tätig. Die Fakultät ist aber in den heute modischen »rankings« auf ordentlichen Plätzen zu finden. Das liegt – bei aller Skepsis, die man solchen Einordnungen entgegenbringen muß – an dem Namen der Universität, an dem Renommee einiger Neuberufener und gleichfalls an den ersten Erfahrungen von Studenten in der Fakultät. Denn Optimismus, Arbeitseifer und produktive Spannung kennzeichnen die Fakultät heute.

Abschließend läßt sich festhalten, daß die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität weder im Dritten Reich noch in der Zeit der DDR ein Ort kritischer Auseinandersetzung oder Reflexion des bestehenden Rechts war. Im Gegenteil. Man

¹¹⁸ Mechthild Kupper, *Die Humboldt-Universität. Einheitsschmerzen zwischen Abwicklung und Selbstreform*, Berlin 1993, S. 21 ff., 31, 65 ff.

¹¹⁹ Die folgenden Zahlen sind dem Bericht der Struktur- und Berufungskommission für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin entnommen.

¹²⁰ Bericht der Struktur- und Berufungskommission für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, S. 8.

¹²¹ Ebd.

¹²² Breithaupt (Fn. 96), S. 88; durchgangig sehr kritische Stellungnahme zu diesem Versuch in der FAZ; vgl. z. B. FAZ vom 15. 2. 1993.

¹²³ Gezählt wurden nach dem Vorlesungsverzeichnis der Humboldt-Universität für das Wintersemester 1995/96 Professoren, Honorarprofessoren und die sog. Dozenten und Oberassistenten, die keinem Lehrstuhlinhaber als Mitarbeiter zugeordnet waren. Darüberhinaus finden sich im Vorlesungsverzeichnis vier wissenschaftliche Mitarbeiter, die bereits vor der Wende an der Humboldt-Universität tätig waren.

setzte – vielleicht von einigen Ausnahmen abgesehen – die Vorgaben der beiden deutschen Diktaturen um. Das Leben in Diktaturen, in einer ganz schlimmen, aber auch in einer gemäßigten, folgt nie den Regeln, die in einer freien Gesellschaft gelten. Was die Rolle der Sowjetunion im Wissenschaftsprozess der DDR angeht, so sind die Einflüsse offenkundig, doch bleibt noch viel zu erforschen. Die Humboldt-Universität – das gilt nicht nur für deren Sektion Rechtswissenschaft – war ohnedies ein Ort besonderer Staatsnähe, und sie war in besonders hohem Maße – was bedauerlicherweise Lehrkörper, Mitarbeiter und Studenten anging – mit dem Ministerium für Staatssicherheit verflochten.¹²⁴

In bezug auf die Ausbildung und Forschung dieser Fakultät wird viel davon abhängen, ob es den Studenten und Dozenten in gemeinsamer Anstrengung gelingt, die (auch jüngste) Vergangenheit aufzuarbeiten und sich nicht nur auf die Vermittlung von Rechtstechniken zu beschränken. Die Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts stellt an Studenten und Professoren viele Fragen, die noch nicht eindeutig beantwortet sind. Schwierig für Lehrende und Lernende ist in diesem Zusammenhang freilich, daß in den Examina im wesentlichen technische Aspekte des Rechts (Fallösungen) in den drei großen Rechtsgebieten geprüft werden und daß viele der hier angeschnittenen Fragen dem über die Studiennotwendigkeit hinausgehenden Interesse vorbehalten bleiben. Doch nur wenn es gelingt, dieses Interesse zu wecken und in produktive, freilich nicht beschönigende Dialoge einzutreten, wird diese Fakultät eine Chance haben, zumindest ansatzweise an die Tradition, die zwischen 1810 und 1933 begründet wurde, anzuknüpfen.

Nachbemerkung

Nicht nur Bücher, sondern auch Texte haben ihre Geschichte. Der vorliegende Text war in einer leicht abgewandelten Fassung, für die nur der erstgenannte Verfasser verantwortlich zeichnete, ursprünglich für den Studienführer der Humboldt-Universität geschrieben worden, in Eile wegen eines engen Drucktermins. Die Abschnitte über den Zeitraum seit 1933 haben dann in der Fakultät zum Teil Zustimmung, zum Teil aber auch scharfe Ablehnung erfahren. Im Ergebnis meinte die Mehrheit der Fakultätsmitglieder nach zwei langen Sitzungen, daß der Text für einen Studienführer nicht geeignet sei, so daß eine andere, kürzere Einführung, die nicht der Form eines wissenschaftlichen Aufsatzes folgt, an die Stelle zu setzen sei. Der Publikation dieses Textes in anderem Kontext stehe nichts entgegen.¹²⁵

Kritisch wurde indes nicht nur die Form betrachtet, die aus der Not entstanden war, bei einer so ›heiklen‹ Materie besonders die unangenehmen Fakten belegen zu müssen.¹²⁶ Vor allem wurde der Inhalt kritisiert. Es wurde unterstellt, der Verfasser habe mit der Darstellung besonders der DDR-Zeit und den wenigen Bemerkungen über die Entwicklung nach der Wende fakultätspolitische Absichten verfolgt, was nicht

¹²⁴ Rainer Eckert, Die Berliner Humboldt-Universität und das Ministerium für Staatssicherheit. Deutschland Archiv 1993, S. 770–784.

¹²⁵ Die Redaktion der Zeitschrift ›Neue Justiz‹ lehnte die Abhandlung wegen der DDR- und Wende-Passagen ab.

¹²⁶ Dieter Simon, Fabula. Evaluationssplitter, in: Rechtshistorisches Journal 10, Frankfurt 1991, S. 399–426; Frauke Meyer-Gosau, Deutsche Biographien, deutsche Karrieren. Zum gegenwärtigen Umgang mit der jüngeren Vergangenheit, in: Die Abwicklung der DDR, hg. von Heinz Ludwig Arnold/Frauke Meyer-Gosau, Göttingen 1992, S. 82–91; Wolfgang Raible, Impressionen beim Evaluieren. Zur Abwicklung der kulturwissenschaftlichen Einrichtungen der ehemaligen DDR-Akademie der Wissenschaften, in: ebd., S. 54–63.

der Fall war. Richtig an der Kritik war, daß der erstgenannte Verfasser manchem, was in der Fakultät unter den zwei deutschen Diktaturen geschah, sehr kritisch gegenübersteht. Allein der Satz, es habe sich um *zwei* Diktaturen gehandelt, löste Empfindlichkeiten aus.¹²⁷ Denn manche Rechtswissenschaftler aus der ehemaligen DDR empfinden diese bis heute vielleicht als einen Staat, bei dem nicht alles in Ordnung war, aber nicht als eine Diktatur. Die Erwähnung von DDR und Drittem Reich in einem geistigen Atemzug löst bei Intellektuellen der DDR, aber auch bei manchem West-Wissenschaftler Entsetzen aus, weil die DDR und ihre Bürger einen guten Teil ihres Selbstbildes aus der Tatsache herleiteten, daß sie antifaschistisch gewesen seien.¹²⁸

Überhaupt spielen in diesem Zweig der juristischen Zeitgeschichte Emotionen eine große Rolle.¹²⁹ Denn der größte Teil der DDR-Rechtswissenschaftler wurde aus ihren Ämtern entfernt oder im Status gemindert.¹³⁰ Das gilt nicht nur allgemein, sondern auch für diese Fakultät. Daher erregten Bemerkungen, die im bundesrepublikanischen Kontext wenig Beachtung gefunden hätten, bei den in Beruf, Status und Selbstbewußtsein nicht selten schwer getroffenen DDR-Wissenschaftlern Emotionen, die zwischen Nachdenklichkeit und Empörung schwankten.

Solche Emotionalisierungen überschatten diesen Abschnitt der Zeitgeschichte aber generell. Die Verfasser dieses kleinen Aufsatzes berühren sich jedoch nicht, bessere, standhaftere etc. Menschen zu sein als ihre Kollegen aus der ehemaligen DDR.¹³¹ Wer je über Diktaturen oder autoritäre Systeme geforscht hat, dem ist klar, wie hoch der Anpassungsdruck in diesen Systemen war und ist. Diese Tatsache kann und darf freilich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nicht behindern.

¹²⁷ Rainer Schröder, Das ZGB der DDR von 1976 verglichen mit dem Entwurf des Volksgesetzbuchs der Nationalsozialisten von 1942, in: Das Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. Juni 1975, hg. von Jorn Eckert/Hans Hattenhauer, Frankfurt a. M. 1995, S. 31–71, 31.

¹²⁸ Rainer Schroder, Zivilrechtsprechung in der DDR während der Geltung des BGB. Vorüberlegungen zu einem Forschungsprojekt mit vergleichender Betrachtung des Zivilrechts im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, in: Vorträge zur Justizforschung, Geschichte und Theorie, Bd. 2, Hrsg. von H. Mohnhaupt/Dieter Simon, Frankfurt am Main 1993, S. 527–580, S. 527 f.

¹²⁹ Rainer Schroder, Juristische Zeitgeschichte. Zur Konzeption von Lehre und Forschung eines neu einzurichtenden Lehrstuhls, in: Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach, hg. von Michael Stolleis, Baden-Baden 1993, S. 43–52.

¹³⁰ Erwin Deutsch, Die Abwicklung und die Evaluierung der Juristischen Sektion der Universität Halle. In: Vertrauen in den Rechtsstaat. Beiträge zur deutschen Einheit im Recht. Festschrift für Walter Remmers, hg. von Jürgen Goydke/Dietrich Rauschnig/Rainer Robra/Hans-Ludwig Schreiber/Christian Wulff in Verbindung mit der Juristischen Fakultät der Martin Luther Universität Halle-Wittenberg, 1995, S. 317–330; Jürgen Costede, Diplomstudium und Universitätsabschluß der Jurastudenten an der Martin Luther Universität Halle-Wittenberg im Umbruch, ebd., S. 331–344.

¹³¹ Rainer Schröder, »... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!« Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich (Fundamenta iuridica, Bd. 5), Baden-Baden 1988, S. 289, Persönliche Nachbemerkung.